

Anfrage über die Rechtmässigkeit, Rechtsgleichheit und Vorgehensweise bei Feldwerbung

eröffnet am 5. November 2007

Seit einigen Jahren sieht man in verschiedenen Regionen der Schweiz werberische Kunstwerke, die ohne bauliche Massnahmen und ohne technische Installationen erstellt wurden. Der Kanton Aargau verlieh im Jahr 2002 der «feldwerbung.ch» sogar den kantonalen Innovationspreis. Das Erstellen dieser Kunstwerke geschieht durch gezieltes Mähen und Einfärben mit natürlichen Kaseinfarben. Dadurch wird gewährleistet, dass keine zusätzliche Naturbelastung entsteht. Das in der Schweiz führende Gewerbe für Feldwerbung ist die Fima Trend GmbH, deren Mitarbeiter vorwiegend Junglandwirte sind. Da für diese Art Werbung ein steigender Bedarf besteht – sogar international werden immer mehr in der Nähe von Flughäfen Feldwerbungen erstellt – könnte dies auch zu zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft werden.

Im Jahr 2006 wurde in Dagmersellen neben der Autobahn der Schriftzug «ip-suisse» mit einem rot-schwarzen Marienkäfer-Logo erstellt und während Monaten liebevoll und professionell bewirtschaftet. Nie waren irgendwelche Bedenken und Einwände und schon gar nicht behördliche Verfügungen dagegen erlassen worden. Auch in anderen Kantonen sind immer wieder verschiedenste Schriftzüge zu sehen.

Auch im Jahr 2007 hat die Fima Trend GmbH im Auftrag der SVP Schweiz an der genau gleichen Stelle wie letztes Jahr die IP-Suisse einen Schriftzug erstellen lassen. Doch siehe da, kaum erstellt, flatterte eine behördliche Verfügung ins Haus des Landbesitzers. Ohne jegliches rechtliches Gehör der Betroffenen sollte der Schriftzug entfernt werden. Mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde die Umsetzung der Verfügung der Gemeinde sistiert.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 10. September 2007 abgewiesen und erneut ein Termin für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verordnet. Der Termin der Wiederherstellung liegt deutlich vor dem Termin der Möglichkeit, eine Beschwerde an eine höhere Instanz einzureichen.

Im Verlauf des ganzen Verfahrens und für die Möglichkeit weiterer Nutzung von Feldwerbung sind einige Fragen entstanden:

1. Welchen gesetzlichen Auflagen unterliegen die Feldwerbungen, die an verschiedensten Standorten der Schweiz erstellt werden?

2. Bestehen im Kanton Luzern andere Vorschriften als in anderen Kantonen?
3. Warum werden verschiedenste Werbungen an Gebäuden und Tafeln direkt an der Autobahn oder fahrende Werbeträger (Lastwagen) direkt im Umfeld des Autobahnbenützers toleriert, Feldwerbungen, die ohne bauliche Massnahmen hergestellt werden, müssen aber entfernt werden?
4. Wer ist zuständig für die Auflagen allfälliger gesetzlicher Vorgaben?
5. Ist es möglich, dass je nach Auftraggeber andere Massstäbe angewendet werden?
6. Wer ist zuständig, dass dies nicht geschieht?
7. Welche Möglichkeiten für Feldwerbung im Kanton Luzern sieht der Regierungsrat?
8. Sind von der Regierung Massnahmen geplant, dass im Kanton Luzern nicht Möglichkeiten für landwirtschaftliche Zusatzeinkommen (Nischenprodukte) verunmöglicht werden, die in anderen Kantonen möglich sind?
9. Wie lange müssen innovative Jungbauern nun die Hände in den Schoss legen, bis sie im Kanton Luzern wieder Feldwerbungen erstellen dürfen?

Achermann Bernhard